



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., S.: Die Offiziere des Beurlaubtenstandes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Offiziere des Beurlaubtenstandes



icht nur die maßgebenden militärischen Kreise, sondern auch die Volksvertretung und die Presse beschäftigen sich immer wieder mit der Frage, ob die Vorbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes genügend sei, und wie der vielfach auftretenden Unsicherheit im Dienst abgeholfen werden könne. Es erscheint daher bei der Erörterung dieser Frage ein kurzer geschichtlicher Rückblick erwünscht.

Als eine erste bindende Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere darf die von Friedrich Wilhelm III. unter dem 21. November 1815 erlassene Landwehrrordnung angesehen werden, die sich an die im Gesetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Bestimmungen anschließt. Nach § 32 der Landwehrrordnung soll jeder abgehende Offizier in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, drei Kandidaten vorschlagen, aus denen sich das Offizierkorps des betreffenden Landwehrregiments einen auswählt. Nach § 33 kommen hierfür in Betracht: 1. die im Kreise angeheirateten verabschiedeten Offiziere; 2. freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung das Zeugnis der Befähigung zum Offizier erhalten haben; 3. Unteroffiziere, sofern sie freie Grundeigentümer sind. 4. Eingeseffene des Kreises mit einem Vermögen von zehntausend Thalern. Eine Kabinettsordre vom 22. Mai 1818 bestimmt: „Es ist hauptsächlich darauf zu achten, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehroffiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehrrordnung vorgeschriebenen militärischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern die auch durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es Mein ernster Wille ist, daß jedes Offizierkorps der Landwehr aus den geachteten Männern seines Bezirks gebildet und fortdauernd erhalten werde.“ Erst eine Kabinettsordre vom 10. März 1823 bestimmt die Militärbehörden zur Mitwirkung, indem das Vorschlagsrecht auf die ständigen Mitglieder der Kreiserfaktkommission (Landwehrbataillonskommandeur und Landrat) übergehen sollte. Endlich ordnete eine Verfügung des Kriegsministeriums vom 4. März 1853 an, daß die Offizieraspiranten nicht eher zu Vizefeldwebeln ernannt werden dürften, als bis sie bei einer Übung ihre dienstliche Qualifikation entschieden nachgewiesen hätten. Mit dieser Verfügung wurde die Mitwirkung der Zivil-

behörden für künftighin beseitigt und der Anfang zu der gegenwärtigen Einrichtung geschaffen.

Es ist nun nicht der Zweck der nachfolgenden Betrachtungen, weitere Vorschläge zu machen, sondern auf Grund der später erweiterten und jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen, wie das, was erreicht werden soll, auch erreicht werden kann. In einem frühern Grenzbotenartikel habe ich schon bemerkt, daß mir eine mehr als dreißigjährige Frontdienstzeit zur Seite steht. Ich spreche mithin nicht als Laie und beginne mit dem Dienstjahr des Einjährig-Freiwilligen. In dieser Zeit soll er auf Grund seiner nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung und körperlichen Tauglichkeit, soweit er sich durch militärische Beanlagung und Diensteifer hierzu eignet, zum Offizier der Reserve und der Landwehr ausgebildet werden. Hier ist also die Grundlage zu suchen; ich betone das vorangegangne Wort „Diensteifer“ noch ganz besonders. Dieser ist vom ersten bis zum letzten Tage unbedingt erforderlich, soll aus dem jungen Soldaten für die Folge etwas tüchtiges werden. Vom Beginn des vierten Monats ab wird durch einen hierzu besonders befähigten Offizier praktischer und theoretischer Unterricht erteilt. Die Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers, die eines Frontoffiziers, sowie die besondern Standespflichten bilden hierbei je einen Abschnitt für sich. Die Heerordnung giebt endlich in der Anlage 7 zu § 20 scharf abgegrenzte Bestimmungen über das Maß dessen, was an militärischem Wissen und Können bei der Abgangsprüfung gefordert wird. Obenan steht hierbei die erlangte Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntnis der Bestimmungen, die ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter fraglos gewährleisten. Wer sich durch gute Führung, Fleiß und Verständnis auszeichnet, kann nach sechsmonatiger Dienstzeit zum überzähligen Gefreiten und nach neun Monaten zum überzähligen Unteroffizier befördert werden. Nach besondrer Prüfung am Ende des Jahres erfolgt die Ernennung zum Reserveoffizieraspiranten.

Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Grundsätze, nach denen die Vorschriften für die Ausbildung verfaßt worden sind, dahin gehen, aus der Masse der Einjährig-Freiwilligen die relativ besten Kräfte auszusuchen, um sie für ihre wichtigste Aufgabe — den Krieg — zu erziehen. Es kann in dieser Hinsicht auch von jeder Truppe behauptet werden, daß sie von der hohen Wichtigkeit dieser ihrer Pflicht durchdrungen ist und sich auch dieser militärischen Aufgabe mit Eifer widmet. Es erscheint mir aber auf der andern Seite unbedingt nötig, zu fordern, daß sich auch der dienende junge Mann der Pflicht seines Dienstjahres ganz bewußt wird; er muß von der Notwendigkeit durchdrungen sein, zu lernen und zu arbeiten, alles abzustreifen, was ihn irgendwie von seiner militärischen Ausbildung ablenken könnte; der feste Wille, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, muß bei ihm erkennbar sein. Die Offizieraspiranten haben später zwei achtwöchige Übungen zu leisten. Die sogenannte Übung A hat

lediglich den Zweck, das während der einjährigen Dienstzeit Gelernte zu befestigen und zu vervollständigen, und schließt mit einer praktischen und theoretischen Prüfung für die Aspiranten ab, die in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben (Reserveoffizierprüfung). Während der Übung B thun die zu Vizefeldwebeln usw. beförderten Offizieraspiranten Offizierdienste; hier wird der Hauptwert auf die praktische Ausbildung gelegt. Am Schlusse dieser Übung giebt der zuständige Kommandeur sein Einverständnis, daß der Offizieraspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils oder zum Landwehroffizier vorgeschlagen werden kann. Dieses Einverständnis ist neben der Beurteilung der außerdienstlichen Haltung des Aspiranten noch von einer besondern praktischen Prüfung abhängig. Im übrigen sind die Truppenbefehlshaber persönlich dafür verantwortlich, daß in ihrem Befehlsbereich allerseits darnach gestrebt wird, die für den Mobilmachungsfall erforderliche Anzahl geeigneter und verwendungsfähiger Reserve- und Landwehroffiziere oder Offizierstellvertreter heranzubilden. Dies betont auch die Felddienstordnung in Nr. 14 und 15 der Einleitung. Nach erfolgter Wahl zum Offizier sind während der Zugehörigkeit zur Reserve drei pflichtmäßige Übungen von je achtwöchiger Dauer zu leisten, wobei auf eine kriegsgemäße Ausbildung unter Verantwortung der Truppenbefehlshaber aller Grade Nachdruck gelegt wird. Eine besondere Ausbildung erhalten die ältern Offiziere bei den sogenannten Beförderungsübungen. Die beständige Wiederholung des früher Erlernten ist dabei von großer Wichtigkeit.

Die Verhältnisse, unter denen die Freiwilligen ihr Jahr abdiene, sind natürlich oft recht verschieden. Ein Teil will damit das Studium an einer Hochschule verbinden, um — wie man oft hört — das Jahr nicht zu verlieren. In Wirklichkeit ist das Jahr aber doch verloren. Einmal kann infolge der Anstrengungen des Dienstes von ernstern berufswissenschaftlichen Studien keine Rede sein, dann raubt an einer Universitätsstadt das nicht zu vermeidende Kneipenleben so viel Körperfrische, daß darunter der militärische Dienst wesentlich leidet. Es wird also auf keiner Seite etwas richtiges geleistet, weil eben niemand zwei Herren dienen kann. Diese Beobachtungen kann man gerade in Universitätsstädten vielfach bei den Prüfungen machen, bei denen durchschnittlich fünfzig Prozent durchfallen, sodaß man sich sagen muß, es ist schade um die Zeit und um so viel Intelligenz, die auf diese Weise verloren geht. Auch muß man oft staunen, wie wenig militärische Kenntnisse gerade sonst einsichtige Leute haben, wie ungewandt und lückenhaft die schriftliche Ausdrucksweise selbst bei den einfachsten Aufgaben ist. Ein anderer Teil der Einjährigen vollendet erst seine Studien und dient nach bestandnem Berufsexamen. Ich kann mich auch dafür nicht erwärmen. Diese jungen Leute sind oft in einer Zwangslage. Sie sind allerdings in gewisser Weise fertig, gereifter an Lebensalter und Anschauungen, aber sie haben oft nicht mehr die körperliche und geistige Biegsamkeit, die beim Beginn des Dienstjahres erforderlich ist, um mit einer ge-

wissen Selbstverleugnung die Unbequemlichkeiten geschickt zu überwinden. Die gewohnte akademische Ungebundenheit haftet ihnen oft sehr an, daher können sie sich nur schwer unter dem Druck der militärischen Zucht zurecht finden. Hat der Betreffende dann noch eine flotte Studienzeit verlebt und dabei dem sich noch entwickelnden Körper zu viel zugemutet, so fehlt gewöhnlich die notwendige Widerstandsfähigkeit gegen alle Strapazen. Ein dritter Teil der Einjährig-Freiwilligen endlich, der aus dem Handelsstand, der Industrie, der Landwirtschaft usw. hervorgeht, erfüllt manche Vorbedingungen am besten, da er ohne jede Nebenabsicht dient, also ganz bei der Sache sein kann. Hier fehlt aber sehr häufig der Ehrgeiz, auf der militärischen Stufenleiter weiter zu steigen, und das Streben wird oft erkennbar, so rasch wie möglich die militärische Pflicht los zu sein; jede spätere Dienstleistung wird oft wie eine schwere Last empfunden. In gewisser Beziehung hat dies auch seine Berechtigung, denn der Kampf ums Dasein erfordert heutzutage gerade auf diesen Gebieten die Kraft und Intelligenz eines ganzen Mannes, auch sind die Opfer an Zeit und Geld bei Übungen manchmal unerlässlich. Umso mehr ist es anzuerkennen, wenn diese Opfer gebracht werden.

Ich halte also dafür und möchte dies Eltern und Vormündern dringend ans Herz legen, daß in erster Linie der junge Mann gleich nach bestandener Abiturientenprüfung dient, und zwar in keiner Stadt mit Hochschule. Die hieraus entspringenden Vorteile sind nicht zu unterschätzen. Einmal tritt er aus der Luft der Schulstube in eine frische und gesunde Thätigkeit, die dem jungen Körper nur förderlich sein kann. Dann erfreut er sich eines freieren Lebens, aber in einem Maße, das Ausschreitungen verbietet. Endlich entwickelt sich der Körper unter dem Gleichmaß von Ruhe und Arbeit derart, daß am Ende des Jahres ein fertiger Mann vor uns steht, ausgestattet mit einem gefestigten Charakter. Einen solchen Sohn kann ein Vater zum weiteren Studium dann ruhig sich selbst überlassen.

Zu einer sachgemäßen Aus- und Fortbildung der Offiziersaspiranten und der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind schon viele Vorschläge gemacht und alle möglichen Rezepte gegeben worden; sie treffen insofern nicht das Richtige, als sie alles von dem Lehrer fordern. Man muß aber auch Gegenleistung erwarten dürfen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der deutsche Berufsoffizier heutzutage alles daransetzt, tüchtige und brauchbare Reserve- und Landwehroffiziere heranzubilden; der Einjährig-Freiwillige muß diesem Bestreben aber auch durch Eifer und Fleiß entgegenkommen. Wenn es hier fehlt, so helfen die besten Verordnungen nichts. Die Vorschriften, wie Exerzirreglement, Felddienstordnung und Schießvorschrift müssen gründlich durchgearbeitet werden und während des praktischen Dienstes in Fleisch und Blut übergehen. Gerade die beiden erstern eignen sich in ihrer klassischen Ausdrucksweise besonders zum tiefem Studium und zur festen Einprägung. Die Passion muß bei der Sache

sein. Der junge Mann muß von der Notwendigkeit eines ernstern Strebens durchdrungen sein und ringen und arbeiten, um ein schneidiges und brauchbares Rüstzeug in der Hand seines obersten Kriegsherrn zu werden. Unsere gesetzlichen Bestimmungen reichen hierzu vollkommen aus. Also: volle Ausnützung des Dienstjahres. Die spätern Übungen verlangen Wiederholung des Erlernten, aber nicht erst, wenn der Betreffende wieder eingezogen ist, sondern schon vorher gewissermaßen als Vorbereitung, dann werden wir auch brauchbare Offiziere haben und im Kriege keinen Mangel an Führern.

Wie in den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71, so werden auch in einem künftigen Kriege die Offiziere des Beurlaubtenstands unter Einsetzung ihres Lebens für Kaiser und Reich zu kämpfen wissen und damit zeigen, daß sie die Haupteigenschaft des Offiziers haben, die sie treibt, ihren Untergebenen auf dem Pfade der Ehre und Pflicht mit persönlichem Beispiele voranzugehen. Aber damit ist die Sache für uns noch nicht erledigt. Der Offizier ist auch verantwortlicher Führer und muß als solcher ein gutes Teil Urteilskraft und Entschlußfähigkeit haben. Er muß über das Was und Wie unterrichtet sein, um die Verantwortung eines Truppenführers tragen zu können. Dazu ist erforderlich, daß, wenn die Zeit einer Dienstleistung naht, die Reglements und Vorschriften hervorgeholt werden, damit er nicht bei jeder neuen Übungsperiode unter dem Mangel der nötigsten Dienstkenntnisse leide. Wo das Verständnis für die Ausführung höherer Anordnungen, das sich auf die Kenntnisse der Elemente des militärischen Wissens aufbaut, fehlt, da bringt der Betreffende „keine drei Mann über den Kinnstein.“ Es liegt in diesem drastischen Ausdruck eine tiefe und praktische Bedeutung; er will mit andern Worten sagen, der Mann hat nicht die Fähigkeit, Truppen dahin zu bringen, wohin man sie haben will. Wo dagegen das Bewußtsein des Wissens und Könnens vorhanden ist, wo sich ein berechtigtes Selbstvertrauen als die wahre Quelle selbständigen Handelns findet, wo sich eine schneidige Persönlichkeit über einen unsichern Augenblick hinweghelfen kann, da wird auch der Erfolg nicht ausbleiben.

Wenn vorstehende Gedanken hier und da auch anfechtbar erscheinen, so kann ich doch versichern, daß sie aus dem Leben genommen sind; ich habe mich dabei lediglich von dem Wunsche leiten lassen, meinen Kameraden vom Beurlaubtenstande nützlich zu sein. Im übrigen führen viele Wege nach Rom, auch erhebe ich keinen Anspruch darauf, in meinen Betrachtungen die allein richtigen oder neue Wege gezeigt zu haben.

S. M.

